

# Landesinnungsverband des Bayerischen Zimmererhandwerks

Landesinnungsverband des Bayerischen Zimmererhandwerks  
Eisenacher Str. 17 • 80804 München

**Nur per Mail: referatuc@stmuv.bayern.de**  
Bayerisches Staatsministerium für  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Ltd. Ministerialrat  
Andreas Preising  
Rosenkavalierplatz 2  
81925 München



FACHVERBAND FÜR ZIMMEREI, HOLZBAU,  
HOLZFERTIG- UND FERTIGBAU,  
PLATTEN- UND AUSBAUTECHNIK

Eisenacher Str. 17 • 80804 München

Telefon 089 3 60 85-0  
Telefax 089 3 60 85-100

www.zimmerer-bayern.de  
info@zimmerer-bayern.de

Münchner Bank eG  
IBAN DE14 7019 0000 0002 7004 76  
BIC GENODEF1M01

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum
		KG/KW 1.10.01.	089 36085-0	2026-05-19

## Änderungsanträge zum Bayerischen Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) — Zieljahr, Förderung nachwachsender Baustoffe und sektorspezifische Regelungen für den Gebäudesektor

Sehr geehrter Herr Preising,

unter Bezugnahme auf die Verbändeanhörung (Schreiben vom 30. April 2026) übersenden wir die folgenden Änderungsanträge zum Entwurf des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG) zur Einbringung und parlamentarischen Beratung:

### 1. Änderung zu Art. 2 Abs. 1 BayKlimaG

- Neufassung: Der Freistaat Bayern verfolgt das Ziel, die Klimaneutralität bereits bis zum Jahr 2040 zu erreichen. Er leistet hierzu einen überdurchschnittlichen Beitrag zur Minderung der Treibhausgasemissionen und nutzt alle verfügbaren Potenziale insbesondere im Gebäudesektor.
- Kurzbegründung: Ein ambitioniertes Zieljahr stärkt Investitionssicherheit und Innovationsdynamik; der Gebäudesektor und der Holzbau bieten kurzfristig realisierbare, kosteneffiziente Minderungsoptionen.

### 2. Einfügung Art. 3 a: Förderung nachwachsender Baustoffe

- Textvorschlag für Art. 3 a mit drei Absätzen zur Anerkennung des Einsatzes nachwachsender Rohstoffe (insbesondere Holz), zur Berücksichtigung der langfristigen Kohlenstoffspeicherung in Holzprodukten und zur Wirkungsentfaltung für klimafreundliche Baustoffe im Hochbau.
- Kurzbegründung: Holz speichert Kohlenstoff langfristig und ersetzt emissionsintensive Materialien. Diese doppelte Klimawirkung soll gesetzlich verankert werden.



### 3. Ergänzung Art. 4 Abs. 1 BayKlimaG

- Vorschlag: Aufnahme der Formulierung, dass geeignete Maßnahmen insbesondere die Substitution emissionsintensiver Baustoffe durch nachwachsende Rohstoffe umfassen.
- Kurzbegründung: Baustoffwahl ist ein zentraler Hebel zur Reduktion von Treibhausgasen; Holzbau bietet unmittelbare Wirksamkeit.

### 4. Ergänzung Art. 5 BayKlimaG

- Vorschlag: Für den Gebäudesektor sind spezifische Minderungsziele festzulegen; bei der Maßnahmenentwicklung ist der Einsatz klimafreundlicher Baustoffe besonders zu berücksichtigen.
- Kurzbegründung: Sektorale Zielvorgaben sind nötig, um Emissionsminderungen wirksam zu steuern; der Gebäudesektor hat erhebliche Einsparpotenziale durch Holzbau.

### 5. Ergänzung Art. 5 Abs. 3 BayKlimaG

- Vorschlag: Anfügung des Satzes „Die Umsetzung priorisierter Maßnahmen ist durch geeignete Instrumente sicherzustellen.“
- Kurzbegründung: Anpassungskonzepte entfalten nur Wirkung, wenn Maßnahmen umgesetzt werden; verbindlichere Regelungen erhöhen Effektivität.

Zu allen Punkten liegen die Textvorschläge und Begründungen zur Anlage bereit. Wir bitten um Aufnahme der Änderungsanträge in die parlamentarische Beratung und stehen für Rückfragen oder eine mündliche Erläuterung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Aicher  
Präsident

Kai Gajewski  
Gajewski

Anlage

Verbändeanhörung (PDF) — die vorgebrachten Stellungnahmen wurden bei der Formulierung der Änderungsanträge berücksichtigt.

Hinweis

Der Landesinnungsverband des Bayerischen Zimmererhandwerks ist im Bayerischen Lobbyregister gelistet.

# Anlage 1

## Änderungsanträge

### Landesinnungsverband des Bayerischen Zimmererhandwerks

---

#### **1. Änderung zu Art. 2 Abs. 1 BayKlimaG**

Änderung:

Art. 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst

Der Freistaat Bayern verfolgt das Ziel, die Klimaneutralität bereits bis zum Jahr 2040 zu erreichen. Er leistet hierzu einen überdurchschnittlichen Beitrag zur Minderung der Treibhausgasemissionen und nutzt alle verfügbaren Potenziale, insbesondere im Gebäudesektor.

Begründung:

Die Wiedereinführung eines ambitionierten Zieljahres stärkt die Investitionssicherheit und Innovationsdynamik. Der Gebäudesektor - und namentlich der Holzbau - bieten insbesondere kurzfristig realisierbare und kosteneffiziente Minderungsoptionen.

#### **2. Einfügung eines neuen Art. 3 a Förderung nachwachsender Baustoffe**

Änderung:

Nach Art. 3 wird folgender Art. 3 a eingefügt

Art. 3 a

Nachwachsende Baustoffe

- (1) Der Freistaat Bayern erkennt den Einsatz nachwachsender Rohstoffe, insbesondere Holz, als wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz an.
- (2) Die langfristige Speicherung von Kohlenstoff in Holzprodukten ist bei Klimaschutzmaßnahmen zu berücksichtigen.
- (3) Der Freistaat wirkt daraufhin, den Einsatz klimafreundlicher Baustoffe im Hochbau zu steigern.

Begründung:

Holz ist der einzige Baustoff der Kohlenstoff langfristig speichert und gleichzeitig emissionsintensive Materialien ersetzt. Diese doppelte Klimawirkung sollte gesetzlich verankert werden.

#### **3. Änderung zu Art. 4 Abs. 1 BayKlimaG**

Änderung:

Art. 4 Abs. 1 wird ergänzt

Geeignete Maßnahmen umfassen insbesondere die Substitution emissionsintensiver Baustoffe durch nachwachsende Rohstoffe.

Begründung:

Die Wahl der Baustoffe ist ein zentraler Hebel zur Reduktion von Treibhausgasemissionen. Der Holzbau kann hier unmittelbar wirksam werden.

#### **4. Änderung zu Art. 5 BayKlimaG**

Änderung:

Art. 5 wird ergänzt

Für den Gebäudesektor sind spezifische Minderungsziele festzulegen. Bei der Maßnahmenentwicklung ist der Einsatz klimafreundlicher Baustoffe besonders zu berücksichtigen.

Begründung:

Ohne sektorale Zielvorgaben fehlt eine wirksame Steuerung der Emissionsminderung. Der Gebäudesektor besitzt erhebliche Einsparpotenziale, die durch den Holzbau erschlossen werden können.

#### **5. Änderung zu Art. 5 Abs. 3 BayKlimaG**

Änderung:

In Art. 5 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt

Die Umsetzung priorisierter Maßnahmen ist durch geeignete Instrumente sicherzustellen.

Begründung:

Klimaanpassungskonzepte entfalten nur dann ihre Wirkung, wenn Maßnahmen auch umgesetzt werden. Eine stärkere Verbindlichkeit erhöht die Effektivität der eingesetzten Mittel.